

Kundeninformation zu den ergänzenden Bedingungen für digitale Karten mit Nutzung individualisierter Authentifizierungsverfahren

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

ab Herbst 2019 werden für digitale Karten neue, innovative Verfahren zur Kundenauthentifizierung am Händlerterminal eingeführt, die der Karteninhaber direkt auf seinem Smartphone durchführt (z. B. mittels biometrischer Verfahren wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung bzw. mittels Eingabe des Geräte-Codes).

Zur Nutzung dieser Verfahren ist die Einführung ergänzender Kundenbedingungen für die Sparkassen-Card und die Sparkassen-Kreditkarten notwendig. Deshalb werden zum 14. November 2019 ergänzend die „Bedingungen für die digitale Sparkassen-Card (Debitkarte) mit Nutzung individualisierter Authentifizierungsverfahren“, „Bedingungen für die digitale Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) mit Nutzung individualisierter Authentifizierungsverfahren“ sowie die „Bedingungen für die digitale Mastercard Basis/Visa Basis (Debitkarte) mit Nutzung individualisierter Authentifizierungsverfahren“ vereinbart, je nachdem, welche Kartenprodukte Sie konkret im Einsatz haben.

Diesen neuen Service bieten wir Ihnen ab November 2019 an. Über die Details zur Einführung und die Möglichkeiten, wie Sie eine digitale Karte zur Nutzung mit den neuen Authentifizierungsverfahren bestellen können, werden wir Sie gesondert informieren.

Überblick über die wesentlichen Regelungen der ergänzenden Bedingungen

Eine zentrale Regelung ist Nr. 2 der Bedingungen zur Vereinbarung der Authentifizierungselemente, die der Karteninhaber für diese neue mobile Bezahlanwendung nutzen kann. Diese können sein:

- das mobile Endgerät als **Besitzelement**,
- biometrische Merkmale des Karteninhabers (z. B. Fingerabdruck) als **Seinselemente**,
- der Entsperrcode des mobilen Endgeräts als **Wissenselement**.

Zur besseren Verständlichkeit wird in Nr. 2 der Bedingungen darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung der individualisierten Authentifizierungsverfahren die Eingabe der für die jeweilige physische Karte geltenden PIN nicht vorgesehen ist. Falls der Einsatz der PIN z. B. bei Funktionsstörungen der individualisierten Verfahren als Alternative vorgesehen sein sollte, würden für diesen Einsatz der PIN die Bedingungen für die physische Karte gelten.

Sorgfaltspflichten und Haftungsklausel

In Nr. 7.1 „Schutz der individualisierten Authentifizierungselemente“ wurden die besonderen Sorgfaltspflichten des Karteninhabers im Hinblick auf die Nutzung der neuen Authentifizierungsverfahren ähnlich wie in den geänderten Bedingungen für das Online-Banking übernommen und auf die digitale Karte angepasst, soweit sie die gleichen Authentifizierungselemente (mobiles Endgerät, biometrische Merkmale und Entsperrmechanismen) betreffen. So sind durch den Karteninhaber zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um die für die Nutzung der digitalen Karte verwendeten biometrischen Merkmale (z. B. Fingerabdruck) und den Entsperrcode des mobilen Endgeräts vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bereits auf dem mobilen Endgerät vorhandene biometrische Merkmale anderer Personen sind vor der Speicherung der digitalen Karte auf dem mobilen Endgerät zu entfernen.

In der Haftungsklausel des Karteninhabers für nicht autorisierte Verfügungen wurden – wie auch in den geltenden Kundenbedingungen für die physischen Karten – die gesetzlichen Re-

gelungen des § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs umgesetzt. Wie bisher trägt der Karteninhaber mit Abgabe der Sperranzeige keine Haftung für danach eingetretene Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der digitalen Karte. Bei Schäden vor der Sperranzeige entspricht die Schadensbeteiligung nicht der gesetzlich vorgesehenen Schadensbeteiligung in Höhe von maximal 50 Euro, denn wie auch bei den physischen Karten verzichten wir auf diese Schadensbeteiligung und übernehmen auch diese Schäden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftungsgrenze für den Karteninhaber wie bisher der für die Karte geltende Verfügungsrahmen.